

# NEWSLETTER

## Energetische Inspektion von Klima- und Lüftungsanlagen nach § 12 EnEV

### Betriebskosten für Klima- und Lüftungsanlagen

#### Die gesetzlichen Übergangsfristen sind abgelaufen!

Bisher war es freiwillig und nur in eigenem Interesse, jetzt gilt „muss“:

Die seit 2007 geltende Energieeinsparverordnung (EnEV) schreibt im § 12 der EnEV09 vor, dass zur **Senkung des Energieverbrauchs und zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen**, die Betreiber von **Klimaanlagen, mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 kW und RLT Anlagen mit einer Luftleistung von mehr als 4.000 m<sup>3</sup>/h, energetische Inspektionen durchführen lassen müssen.**

Diese Inspektionen sind erstmals 10 Jahre nach der Inbetriebnahme, oder nach der Erneuerung wesentlicher Bauteile, wie Wärmeübertrager, Ventilatoren oder Kältemaschinen, ausführen zu lassen.

Die Fristen der Inspektionen sind, abhängig vom Alter der Anlagen, wie folgt gestaffelt:

- **4 – 12 Jahre alt**                      Inspektion innerhalb von **6 Jahren ab Fristbeginn**
- **12 Jahre alt**                              Inspektion innerhalb von **4 Jahren ab Fristbeginn**
- **20 Jahre alt**                              Inspektion innerhalb von **2 Jahren ab Fristbeginn**

**Der Stichtag für den Beginn dieser Fristen war der 01.10.2007!**

